

Stipendienreglement msa

Zweck

- Die Stipendien dienen der finanziellen Unterstützung motivierter Schüler:innen, deren Erziehungsberechtigte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, die vollständigen Unterrichtskosten zu tragen.

Grundsätze

- Stipendien werden ausschliesslich an volksschulpflichtige Schüler:innen gewährt, welche den Instrumentalunterricht an der msa bei Musiklehrpersonen der msa besuchen.
- Stipendiert wird pro Schüler:in nur ein Fach Instrumentalunterricht als Einzelunterricht, 30 Min. wöchentlich oder Instrumentalunterricht in 2er Gruppen, 40 Min. wöchentlich bzw. in 3er Gruppen, 45 Min. wöchentlich.
- Stipendien werden pro Schüler:in während maximal sechs Jahren (12 Schulsemester) vergeben. Frühere Stipendienbezüge werden bei einem Bezugsunterbruch angerechnet.
- Pro Familie wird maximal ein Betrag pro Jahr gesprochen, welcher dem 2-fachen des 30-minütigen Einzelunterrichts entspricht.
- Bei mangelndem Interesse, Engagement oder unregelmässigem Besuch des Musikunterrichts, kann ein Stipendium gestrichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stipendienkommission nach Rücksprache mit der unterrichtenden Lehrperson.
- Rekursmöglichkeiten und Schulgeldrückerstattungen sind ausgeschlossen.

Organisation/Finanzierung

- Die Stipendienkommission befindet über die Vergabe der Stipendien.
- Die Mitglieder der Stipendienkommission werden durch den Vorstand der msa gewählt und eingesetzt.
- Stipendien werden ausschliesslich aus dem Stipendienfonds finanziert. Reichen die Mittel nicht aus, erfolgt die Vergabe anteilmässig.
- Die Aufnung und Bewirtschaftung des Stipendienfonds erfolgt gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. September 2015.

Einzureichende Unterlagen

1. Antragsformular
2. Kopie neuster Steuerrechnung (provisorisch oder definitiv)
3. Kopie Steuererklärung des aktuellen Kalenderjahres

- Sämtliche Unterlagen sind zu Händen der Stipendienkommission einzureichen.
- Fristen für Gesuchstellung: 15. Mai für das anstehende Schuljahr bzw. in Ausnahmen per 15. Dezember.

Gesuche, welche verspätet oder unvollständig eingereicht werden, können für das bevorstehende Semester nicht mehr berücksichtigt werden.

- Stipendiengesuche gelten für ein Schuljahr und müssen jedes Schuljahr neu bis spätestens 15. Mai eingereicht werden. Stipendien werden nicht automatisch verlängert.

Bedingungen und Bemessung der Beiträge nach Steuerrechnung

Steuerbares Einkommen in Franken		Reduktion des Schulgeldes in %
von	bis	
	30'000	70
30'001	35'000	60
35'001	40'000	50
40'001	45'000	40
45'001	50'000	30
50'001	55'000	20

- Beträgt das steuerbare Vermögen mehr als Fr. 100'000.-; werden 10% des gesamten Vermögens zum Steuerbaren Einkommen dazugerechnet.
- Bei Quellensteuer werden 60% des Bruttolohnes anstelle des Steuerbaren Einkommens als Bemessungsgrundlage verwendet. Es müssen dafür die Lohnausweise der letzten 12 Monate eingereicht werden.
- Wird eine Bestätigung über den Sozialhilfebezug oder eine Asyl-Unterstützung vorgelegt, wird ein Stipendium von 50% gewährt.

Gültig ab 1. Februar 2026 (ersetzt alle früheren Reglemente)